

richtbarkeit finden sich denn auch bereits in den Anfangsjahren der Kommission, ohne daß sie zu konkreten Ergebnissen geführt hätten. Auf die diesjährige Tagesordnung der Kommission gelangte die Frage auf Grund der Resolution 44/39 der Generalversammlung vom 4. Dezember 1989. Darin hatte die Generalversammlung die Kommission aufgefordert, die Etablierung eines zwischenstaatlichen Strafgerichts zur Aburteilung internationaler Delikte einschließlich des grenzüberschreitenden Drogenhandels zu erörtern.

Auf der Grundlage eines Problemerkatalogs des Sonderberichterstatters Doudou Thiam aus Senegal wurden unter anderem folgende Fragen behandelt: Soll der internationale Gerichtshof ausschließlich zuständig sein oder konkurrierend mit nationalen Gerichten? Soll er vielleicht als Überprüfungsinstanz nationaler Justizentscheidungen tätig werden? Welche Straftaten soll er aburteilen? Alle im Kodex aufgeführten oder nur einen Teil davon? Oder soll er unabhängig vom Kodex errichtet werden? Wer soll das Recht zur Anklage haben? Jeder Staat, jeder Staat, der Vertragspartei der Satzung des Gerichtshofs ist, oder nur solch ein Staat, der ein besonderes Interesse an der Sache hat? Soll der Gerichtshof ständig tagen oder nur nach Bedarf? Wie sollen schließlich seine Urteile vollstreckt werden?

Zur Erörterung dieser Probleme richtete die Kommission eine eigene Arbeitsgruppe ein. Darüber hinaus führte sie ihre Arbei-

ten am Kodex fort. Artikelentwürfe über Mittäterschaft, Verbrechensverabredung und Versuch sowie über Drogenhandel als Verbrechen gegen Frieden und Menschlichkeit wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen, die vom Ausschuß behandelten Entwürfe über Terrorismus, Söldnertum und Drogenhandel angenommen.

Sehr viel weiter ist die Kommission bei ihrem Vorhaben über die *Gerichtsimmunität der Staaten*. Die im vorausgegangenen Jahr begonnene zweite Lesung ihres Entwurfs wurde auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters Motoo Ogiso aus Japan fortgesetzt. Eine Reihe von Artikeln wurden an den Redaktionsausschuß überwiesen. Auf der Tagung des Jahres 1991 sollen die Arbeiten abgeschlossen werden.

Fortschritte wurden auch bei der Kodifizierung des *Rechts der nichtschiffahrtlichen Nutzung internationaler Wasserläufe* erzielt. Sechs neue Artikel nahm die Kommission an. Sie betreffen vor allem Aspekte des Umweltschutzes. Es geht dabei um den Schutz und die Erhaltung von Ökosystemen, die Verhinderung und Reduzierung von Verschmutzung und das Verbot der Einführung schädlicher Tier- und Pflanzenarten. Die Entwurfsartikel 26 und 27 schließlich sehen eine Verpflichtung für Anrainerstaaten vor, Schäden für andere Staaten zu verhindern und diese bei drohenden oder eingetretenen Schäden unverzüglich zu benachrichtigen. Damit werden für den Sonderbereich der Wasserläufe Fragen angesprochen, die sich der Kommis-

sion allgemein im Rahmen ihres Projekts der Kodifizierung einer *Haftung für Schäden aus nichtrechtswidrigem Verhalten* stellen. Bei dessen Erörterung wurde wieder eine Reihe grundsätzlicher, konzeptioneller Probleme aufgeworfen. Wie diese innovative Materie zu behandeln ist, blieb in vielen Punkten unklar. Dieses Vorhaben wird die Kommission wohl noch eine Weile beschäftigen.

Besser voran kam die Kommission bei dem Themenkomplex der *Staatenverantwortlichkeit*. Hier wurden drei Artikelentwürfe an den Redaktionsausschuß überwiesen. Sie betreffen die Rechtsfolgen eines internationalen Delikts. Ihr Gegenstand ist die Erbringung von Schadensersatz in Geld, die Zahlung von Zinsen, die Leistung von Genugtuung – etwa durch Entschuldigung – und der Schutz vor Wiederholung.

Schließlich nahm die Kommission ihre Arbeit über die *Beziehungen zwischen Staaten und internationalen Organisationen* wieder auf. Hier wurden die ersten elf Artikel an den Redaktionsausschuß überwiesen. Begriffsbestimmungen, das Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten, die Rechtsfähigkeit einer internationalen Organisation, ihre Immunität und Unverletzlichkeit, die Untersagung der Asylgewährung durch die Organisation sowie ihre finanzielle Handlungsfreiheit einschließlich des Rechts auf Kapitaltransfer werden darin geregelt.

Guido Hildner □

Dokumente der Vereinten Nationen

Nahost, Irak-Iran, Zypern, Westsahara, Kambodscha, Zentralamerika, Treuhandschaft, Völkerrechtsdekade, Internationales Jahr der Familie, Namibia

Nahost

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 655(1990) vom 31. Mai 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338 (1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 30. November 1990, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolu-

tion 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Entsendung einer Untersuchungskommission in das von Israel besetzte palästinensische Gebiet. – Resolutionsantrag S/21326 vom 31. Mai 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des vom 21. Mai 1990 datierten Schreibens des Ständigen Vertreters Bahrains bei den Vereinten Nationen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender der Gruppe der arabischen Staaten für den Monat Mai (S/21300),
- nach Anhörung der von Seiner Exzellenz Präsident Jassir Arafat abgegebenen Erklärung,
- erneut erklärend, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die

von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems anwendbar ist,

- zutiefst besorgt und beunruhigt über die Verschlechterung der Situation in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems,
- in Anbetracht dessen, daß jeder vorsätzliche Gewaltakt in der Region einen Rückschlag für den Frieden bedeutet,
- 1. setzt eine aus drei Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Kommission ein, die sofort entsandt werden soll, um die Situation hinsichtlich der Politiken und Praktiken der Besatzungsmacht Israel in dem von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet einschließlich Jerusalems zu prüfen;
- 2. ersucht die Kommission, dem Sicherheitsrat bis spätestens 20. Juni 1990 ihren Bericht mit Empfehlungen betreffend Möglichkeiten zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der unter israelischer Besatzung lebenden palästinensischen Zivilpersonen vorzulegen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, der Kommission die für die Durchführung ihres

- Auftrags erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen;
- beschließt, die Situation in den besetzten Gebieten fortlaufend genau zu verfolgen und erneut zusammenzutreten, um die Situation im Lichte der Feststellungen der Kommission zu prüfen.

Abstimmungsergebnis vom 31. Mai 1990: +14; -1: Vereinigte Staaten; =0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 19. Juni 1990 (UN-Dok. S/21363)

Im Anschluß an Konsultationen gab der Präsident des Sicherheitsrats am 19. Juni 1990 im Namen der Ratsmitglieder die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats beklagen zutiefst den Zwischenfall, zu dem es am 12. Juni 1990 in einer zum Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) gehörenden Klinik in der Nähe des Lagers Shati in Gaza gekommen ist und in dessen Verlauf mehrere unschuldige palästinensische Frauen und Kinder durch eine von einem israelischen Offizier geworfene Tränengasgranate verletzt worden sind. Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind betroffen angesichts der Tatsache, daß die über diesen Offizier verhängte Strafe umgewandelt worden ist.

Sie erklären erneut, daß das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf die seit 1967 von Israel besetzten palästinensischen und anderen arabischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und ersuchen die Hohen Vertragsparteien, die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen. Sie fordern Israel auf, seinen Verpflichtungen aus dem Abkommen nachzukommen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Interimstruppe für Südlibanon. – Resolution 659(1990) vom 31. Juli 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 425(1978), 426(1978), 501(1982), 508(1982), 509(1982) und 520(1982) sowie auf alle seine Resolutionen zur Situation in Libanon,
 - nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs vom 24. Juli 1990 über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (S/21406 mit Add.1 und Corr.1) und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,
 - Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Ständigen Vertreters Libanons bei den Vereinten Nationen an den Generalsekretär, datiert vom 16. Juli 1990 (S/21396),
 - dem Antrag der Regierung Libanons stattgebend,
- beschließt, das derzeitige Mandat der Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Januar 1991, zu verlängern;

- erklärt erneut, daß er nachdrücklich für die territoriale Integrität, Souveränität und Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen eintritt;
- unterstreicht erneut das Mandat und die allgemeinen Anweisungen an die Truppe gemäß dem mit Resolution 426(1978) gebilligten Bericht des Generalsekretärs vom 19. März 1978 und fordert alle Beteiligten auf, die Truppe im Hinblick auf die volle Wahrnehmung ihres Auftrags rückhaltlos zu unterstützen;
- erklärt erneut, daß die Truppe ihren in den Resolutionen 425(1978), 426(1978) sowie in allen anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Auftrag voll wahrzunehmen hat;
- ersucht den Generalsekretär, die Konsultationen mit der Regierung Libanons und den anderen von der Durchführung dieser Resolution unmittelbar berührten Parteien fortzusetzen und dem Sicherheitsrat darüber Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 31. Juli 1990 (UN-Dok. S/21418)

Im Anschluß an Konsultationen mit den Mitgliedern des Sicherheitsrats gab der Ratspräsident im Namen des Rates auf dessen 2931. Sitzung am 31. Juli 1990 im Zusammenhang mit der Behandlung des Punktes »Die Situation im Nahen Osten« durch den Rat die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den gemäß Resolution 648(1990) vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon (UNIFIL) (S/21406 mit Add.1 und Corr.1) mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Sie bekräftigen ihr Eintreten für die volle Souveränität, Unabhängigkeit, territoriale Integrität und nationale Einheit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen. In diesem Zusammenhang erklären sie, daß die Staaten jede gegen die territoriale Integrität oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen haben.

Anläßlich der Verlängerung des Mandats der UNIFIL um einen weiteren Interimszeitraum auf der Grundlage der Resolution 425(1978) durch den Sicherheitsrat betonen die Ratsmitglieder erneut die Notwendigkeit der Durchführung dieser Resolution unter allen ihren Aspekten. Sie danken dem Generalsekretär und seinen Mitarbeitern für die anhaltenden Bemühungen, die sie in dieser Hinsicht unternehmen. Sie bringen erneut ihre volle Unterstützung für das Übereinkommen von Taif und für die Anstrengungen zum Ausdruck, die die libanesische Regierung unternimmt, um ihre Herrschaft auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet auszudehnen. Die Mitglieder des Sicherheitsrats nehmen diese Gelegenheit wahr, um den UNIFIL-Truppen und den truppenstellenden Ländern ihre Anerkennung auszusprechen für ihre Opfer und ihr Eintreten für die Sache des Welt-

friedens und der internationalen Sicherheit unter schwierigen Umständen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Gewaltakte in der Heiligen Stadt Jerusalem. – Resolution 672(1990) vom 12. Oktober 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 476(1980) und 478(1980),
 - erneut erklärend, daß eine gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts auf den Resolutionen 242(1967) und 338(1973) gründen muß, vermittelt eines aktiven Verhandlungsprozesses, der dem Recht aller Staaten in der Region, einschließlich Israels, auf Sicherheit sowie den legitimen politischen Rechten des palästinensischen Volkes Rechnung trägt,
 - unter Berücksichtigung der dem Rat vom Präsidenten am 12. Oktober 1990 übermittelten Erklärung des Generalsekretärs betreffend den Zweck der Mission, die er in die Region entsendet,
- bringt seine höchste Beunruhigung zum Ausdruck über die Gewalt, zu der es am 8. Oktober am Haram al Sharif und an anderen Heiligen Stätten Jerusalems gekommen ist und die dazu geführt hat, daß über 20 Palästinenser getötet und über 150 Menschen, darunter palästinensische Zivilpersonen und unschuldige Betende, verletzt wurden;
 - verurteilt insbesondere die von den israelischen Sicherheitskräften begangenen Gewalttaten, die zu Verletzungen und Verlusten an Menschenleben geführt haben;
 - fordert die Besatzungsmacht Israel auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus dem Vierten Genfer Abkommen, das auf alle von Israel seit 1967 besetzten Gebiete Anwendung findet, gewissenhaft nachzukommen;
 - ersucht im Zusammenhang mit dem seitens des Rates begrüßten Beschluß des Generalsekretärs, eine Mission in die Region zu entsenden, darum, daß der Generalsekretär ihm vor Ende Oktober 1990 einen Bericht mit seinen Feststellungen und Schlußfolgerungen vorlegt und daß er sich bei der Durchführung der Mission je nach Bedarf aller Ressourcen der Vereinten Nationen in der Region bedient.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Entsendung einer Mission des Generalsekretärs. – Resolution 673(1990) vom 24. Oktober 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,
- sowie in Bekräftigung seiner Resolution 672(1990),
- nach der Unterrichtung durch den Generalsekretär am 19. Oktober 1990,

- mit dem Ausdruck seiner höchsten Beunruhigung darüber, daß die israelische Regierung die Resolution 672(1990) des Sicherheitsrats zurückgewiesen hat und sich weigert, die Mission des Generalsekretärs zu empfangen,
- unter Berücksichtigung der dem Rat vom Präsidenten am 12. Oktober 1990 übermittelten Erklärung des Generalsekretärs betreffend den Zweck der Mission, die er in die Region entsendet,
- in ernster Sorge über die anhaltende Verschlechterung der Situation in den besetzten Gebieten,
- 1. mißbilligt die Weigerung der israelischen Regierung, die vom Generalsekretär in die Region zu entsendende Mission zu empfangen;
- 2. bittet die israelische Regierung nachdrücklich, ihre Entscheidung zu überdenken, und besteht darauf, daß sie der Resolution 672(1990) uneingeschränkt Folge leistet und der Mission des Generalsekretärs gestattet, ihrem Auftrag gemäß vorzugehen;
- 3. ersucht den Generalsekretär, dem Rat den in Resolution 672(1990) erbetenen Bericht vorzulegen;
- 4. bekräftigt seine Entschlossenheit, den Bericht eingehend und rasch zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überwachung der Entflechtung auf den Golanhöhen. – Resolution 679(1990) vom 30. November 1990

Der Sicherheitsrat,

- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung,
- > beschließt,
- a) die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats vom 22. Oktober 1973 aufzufordern;
- b) das Mandat der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 31. Mai 1991, zu verlängern;
- c) den Generalsekretär zu ersuchen, am Ende dieses Zeitraums einen Bericht über die Entwicklung der Situation und die zur Durchführung von Resolution 338(1973) des Sicherheitsrats getroffenen Maßnahmen vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 20. Dezember 1990 (UN-Dok. S/22027)

Auf der wiederaufgenommenen 2970. Sitzung am 20. Dezember 1990 gab der Präsident vor der Verabschiedung der Resolution 681(1990) im Namen der Mitglieder des Sicherheitsrats die folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats bekräftigen ihre Entschlossenheit, einen aktiven Ver-

handlungsprozeß zu unterstützen, an dem alle in Betracht kommenden Parteien teilnehmen sollten und der zu einem umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden führt, mit dem der arabisch-israelische Konflikt mittels Verhandlungen beendet wird, die von den Resolutionen 242(1967) und 338(1973) des Sicherheitsrats ausgehen und bei denen das Recht aller Staaten in der Region, einschließlich Israels, auf Sicherheit sowie die legitimen politischen Rechte des palästinensischen Volkes berücksichtigt werden sollten. In diesem Zusammenhang sind sie sich darüber einig, daß eine zu einem geeigneten Zeitpunkt einberufene, entsprechend strukturierte internationale Konferenz die Bemühungen um die Herbeiführung einer Verhandlungslösung und eines dauerhaften Friedens in dem arabisch-israelischen Konflikt erleichtern dürfte.

Die Ratsmitglieder sind jedoch der Auffassung, daß hinsichtlich des geeigneten Zeitpunkts für eine solche Konferenz keine Einmütigkeit besteht.

Nach Auffassung der Ratsmitglieder ist der arabisch-israelische Konflikt wichtig und seinem Wesen nach einmalig, und er bedarf einer losgelösten Behandlung unter Würdigung des ihm zugrundeliegenden Sachverhalts.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Die Lage in den von Israel besetzten arabischen Gebieten. – Resolution 681(1990) vom 20. Dezember 1990

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nach der Charta der Vereinten Nationen,
- sowie in Bekräftigung des in Resolution 242(1967) des Sicherheitsrats vom 22. November 1967 niedergelegten Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,
- nach Erhalt des gemäß Resolution 672(1990) des Sicherheitsrats vom 12. Oktober 1990 vorgelegten Berichts des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besetzung und insbesondere Kenntnis nehmend von Ziffer 20 bis 26 dieses Dokuments,
- Kenntnis nehmend von dem aus Ziffer 22 des Berichts des Generalsekretärs hervorgehenden Interesse des Generalsekretärs an einem Besuch und an der Entsendung seines Bevollmächtigten zur Weiterverfolgung seiner Initiative bei den israelischen Behörden sowie von der Einladung, die diese vor kurzem an ihn gerichtet haben,
- ernsthaft besorgt über die gefährliche Verschlechterung der Situation in allen von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten einschließlich Jerusalems sowie über die Gewalt und die wachsenden Spannungen in Israel,
- unter Berücksichtigung der vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 20. Dezember 1990 abgegebenen Erklärung betreffend die Methode und das Vorgehen zur Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens im arabisch-israelischen Konflikt,
- unter Hinweis auf seine Resolutionen 607(1988) vom 5. Januar 1988, 608(1988) vom 14. Januar 1988, 636(1989) vom 6. Juli

1989 und 641(1989) vom 30. August 1989 und höchst beunruhigt über den Beschluß der Regierung Israels, unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen aus dem Vierten Genfer Abkommen von 1949 vier Palästinenser aus den besetzten Gebieten auszuweisen,

1. dankt dem Generalsekretär für seinen Bericht;
2. bringt seine ernste Besorgnis zum Ausdruck über die Zurückweisung der Resolutionen des Sicherheitsrats 672(1990) vom 12. Oktober 1990 und 673(1990) vom 24. Oktober 1990 durch Israel;
3. mißbilligt den Beschluß der Regierung der Besatzungsmacht Israel, von neuem mit der Ausweisung palästinensischer Zivilisten in den besetzten Gebieten zu beginnen;
4. bittet die Regierung Israels nachdrücklich anzuerkennen, daß das Vierte Genfer Abkommen von 1949 de jure auf alle von Israel seit 1967 besetzten Gebiete Anwendung findet, und sich genauestens an die Bestimmungen dieses Abkommens zu halten;
5. fordert die Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens von 1949 auf, im Einklang mit Artikel 1 des Abkommens dafür Sorge zu tragen, daß die Besatzungsmacht Israel ihre Verpflichtungen aus dem Abkommen einhält;
6. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz den in seinem Bericht über die Einberufung eines Treffens der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens dargelegten Gedanken weiterzuentwickeln und mögliche Maßnahmen zu erörtern, die von diesen nach dem Abkommen ergriffen werden könnten, und zu diesem Zweck die Parteien zu bitten, ihre Auffassungen zu der Frage, wie dieser Gedanke zu den Zielen des Abkommens beitragen könnte, sowie zu anderen einschlägigen Fragen zu unterbreiten, und dem Rat darüber Bericht zu erstatten;
7. ersucht den Generalsekretär außerdem, unter dringlicher Einleitung neuer diesbezüglicher Bemühungen die Situation hinsichtlich der palästinensischen Zivilbevölkerung unter israelischer Besetzung zu verfolgen und zu beobachten sowie, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendig ist, das Personal und die Ressourcen der Vereinten Nationen sowie sonstiges Personal und sonstige Ressourcen, die sich in dem Gebiet und anderswo befinden, einzusetzen beziehungsweise entsprechend zu bestimmen und heranzuziehen, und den Sicherheitsrat regelmäßig zu unterrichten;
8. ersucht den Generalsekretär ferner, dem Sicherheitsrat bis zur ersten Märzwoche 1991 einen ersten und danach alle vier Monate einen weiteren Sachstandsbericht vorzulegen, und beschließt, mit der Angelegenheit den Erfordernissen entsprechend befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 4. Januar 1991 (UN-Dok. S/22046)

Auf der 2973. Sitzung des Sicherheitsrats am 4. Januar 1991 gab der Präsident des Sicher-

heitsrats im Namen des Rates folgende Erklärung ab:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats sind tief besorgt über die jüngsten Gewaltakte in Gaza, insbesondere über das Vorgehen der israelischen Sicherheitskräfte gegen Palästinenser, das zahlreiche Opfer unter diesen Zivilpersonen forderte.

Die Ratsmitglieder mißbilligen dieses Vorgehen, insbesondere den Schußwaffengebrauch gegenüber Zivilpersonen. Sie bekräftigen, daß das Vierte Genfer Abkommen von 1949 auf alle von Israel seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiete einschließlich Jerusalems Anwendung findet, und bitten die Besatzungsmacht Israel, die Bestimmungen dieses Abkommens voll einzuhalten.

Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre zuletzt in der Resolution 681(1990) des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Standpunkte und unterstützen die Bemühungen des Generalsekretärs um die Durchführung dieser Resolution. Die Ratsmitglieder bitten darüber hinaus nachdrücklich alle, die zur Verringerung von Konflikten und Spannungen beitragen können, ihre Bemühungen zu verstärken, um Frieden in der Region herbeizuführen.«

Irak-Iran

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Militärischen Beobachtergruppe für Irak und Iran. – Resolution 676(1990) vom 28.November 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 598(1987) vom 20.Juli 1987, 619(1988) vom 9.August 1988, 631(1989) vom 8.Februar 1989, 642(1989) vom 29.September 1989, 651(1990) vom 29.März 1990 und 671(1990) vom 27.September 1990,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran vom 23.November 1990 und von den darin getroffenen Feststellungen Kenntnis nehmend,
- 1. beschließt, das Mandat der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten, das heißt bis zum 31.Januar 1991, zu verlängern, wie es der Generalsekretär empfohlen hat;
- 2. ersucht den Generalsekretär, im Januar 1991 einen Bericht über seine weiteren Konsultationen mit den Parteien über die Zukunft der Militärischen Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran, zusammen mit seinen Empfehlungen zu dieser Angelegenheit, vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zypern

SICHERHEITSRAT – Erklärung des Präsidenten vom 9.November 1990 (UN-Dok. S/21934)

Im Anschluß an Konsultationen des Rates gab der Präsident des Sicherheitsrats im Na-

men der Ratsmitglieder am 9.November 1990 folgende Erklärung heraus:

»Die Mitglieder des Sicherheitsrats haben den Bericht des Generalsekretärs über seinen Zypern betreffenden Gute-Dienste-Auftrag (S/21932) behandelt. Sie geben erneut ihrer vollen Unterstützung Ausdruck für die derzeitigen Bemühungen des Generalsekretärs und bekräftigen, daß sie seinen Aktionsplan zur Fertigstellung eines Rahmenentwurfs für eine umfassende Vereinbarung über die entscheidenden Grundsatzfragen billigen, die in dem vom 8.März 1990 datierten Bericht des Generalsekretärs an den Rat (S/21183, Ziffer 7) im einzelnen aufgeführt sind. Die Ratsmitglieder bekräftigen ihre Resolution 649(1990) vom 12.März 1990.

Die Ratsmitglieder betonen, daß es dringend notwendig ist, zu einer Verhandlungsregelung des Zypernproblems zu gelangen, und bringen ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß der Rahmenentwurf für eine umfassende Vereinbarung noch nicht fertiggestellt worden ist. Sie fordern alle Parteien auf, ihren politischen Willen und ihre Entschlossenheit erneut unter Beweis zu stellen, um einen Verhandlungsprozeß zu erleichtern.

Die Ratsmitglieder ersuchen die betroffenen Parteien, mit dem Generalsekretär in der kommenden Zeit voll zusammenzuarbeiten und alle Handlungen oder öffentlichen Erklärungen zu unterlassen, die seine Bemühungen zusätzlich komplizieren könnten.

Die Ratsmitglieder ersuchen den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15.Februar 1991 über die Ergebnisse seiner Bemühungen um die Ausarbeitung eines einvernehmlichen Rahmenentwurfs für eine umfassende Vereinbarung Bericht zu erstatten und dem Rat seine Lagebeurteilung zu diesem Zeitpunkt vorzulegen. Die Ratsmitglieder werden den Bericht und die Lagebeurteilung des Generalsekretärs insbesondere im Hinblick auf die Lösung der in dem Rahmenentwurf aufgeführten Grundsatzfragen genau prüfen.«

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weitere Stationierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 680(1990) vom 14.Dezember 1990

Der Sicherheitsrat,

- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 7. und 14.Dezember 1990 über die Operationen der Vereinten Nationen in Zypern,
- sowie Kenntnis nehmend von der Empfehlung des Generalsekretärs, der Sicherheitsrat möge die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten verlängern,
- in Anbetracht der Zustimmung der Regierung Zyperns zu der Auffassung, daß es auf Grund der Verhältnisse auf der Insel notwendig ist, die Truppe auch über den 15.Dezember 1990 hinaus in Zypern zu belassen,
- in Bekräftigung der Bestimmungen der Resolution 186(1964) vom 4.März 1964 und der anderen einschlägigen Resolutionen,
- 1. verlängert erneut die Stationierung der gemäß Resolution 186(1964) aufgestellten Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern um einen weiteren, mit dem 15.Juni 1991 endenden Zeitraum;

2. ersucht den Generalsekretär, seinen Gute-Dienste-Auftrag fortzuführen, den Sicherheitsrat über die erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und bis zum 31.Mai 1991 einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;
3. fordert alle Beteiligten auf, die Truppe auf der Grundlage des gegenwärtigen Mandats auch weiterhin zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: + 14; – 0; = 1: Kanada.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Finanzierung der Friedenstruppe in Zypern. – Resolution 682(1990) vom 21.Dezember 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 186(1964) vom 4.März 1964, mit der er die Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten aufstellte,
- außerdem unter Hinweis auf seine nachfolgenden Resolutionen, durch welche die Stationierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern verlängert wurde, zuletzt Resolution 680(1990) vom 14. Dezember 1990,
- in Bekräftigung der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 30.Mai 1990, in der die Mitglieder betonten, daß die friedenssichernden Operationen der Vereinten Nationen auf einer soliden und sicheren finanziellen Grundlage eingeleitet und unterhalten werden müssen,
- besorgt über die im Bericht des Generalsekretärs dargestellte chronische und immer schwerwiegendere Finanzkrise der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern, wie dies in der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 15.Juni 1990 zum Ausdruck kam,

1. beschließt, alle Aspekte des Problems der Kosten und der Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern unter Berücksichtigung der Finanzkrise der Truppe sowie des Berichts der Überprüfungsgruppe des Sekretariats der Vereinten Nationen vom 7.Dezember 1990 zu prüfen und bis zum 1.Juni 1991 über Alternativen zur Deckung der von den Vereinten Nationen zu tragenden Kosten der Truppe zu berichten, mit dem Ziel, die Truppe auf eine solide und sichere finanzielle Grundlage zu stellen;
2. beschließt außerdem, bis spätestens Anfang Juni 1991 die Ergebnisse der in Ziffer 1 genannten Prüfung umfassend und wohlwollend zu behandeln, mit dem Ziel, gleichzeitig mit der Mandatsverlängerung am oder vor dem 15.Juni 1991 eine andere Methode zur Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern einzuführen, die unter anderem die Erhebung veranlagter Beiträge beinhalten könnte.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Vorbereitung eines Referendums in Westsahara. – Resolution 658(1990) vom 27.Juni 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 621(1988) vom 20. September 1988, mit der er beschlossen hat, den Generalsekretär zu ermächtigen, einen Sonderbeauftragten für Westsahara zu ernennen, und den Generalsekretär zu ersuchen, möglichst bald einen Bericht über die Abhaltung eines Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara sowie darüber zu unterbreiten, wie die Organisation und Überwachung eines solchen Referendums durch die Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der Afrikanischen Einheit sichergestellt werden kann,
- sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguía el-Hamra y de Río de Oro (Volksfront für die Befreiung von Saguía el-Hamra und Río de Oro) am 30. August 1988 den vom Generalsekretär und dem derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit im Rahmen ihres Auftrags der Guten Dienste unterbreiteten gemeinsamen Vorschlägen ihre grundsätzliche Zustimmung gegeben haben,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation betreffend Westsahara (S/21360),

1. versichert den Generalsekretär seiner uneingeschränkten Unterstützung bei seinem Auftrag der Guten Dienste, den er gemeinsam mit dem derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit zur Regelung der Westsahara-Frage durchführt;
2. billigt den Bericht des Generalsekretärs, der dem Sicherheitsrat entsprechend Resolution 621(1988) im Hinblick auf eine Regelung der Westsahara-Frage übermittelt worden ist und der den vollen Wortlaut der von den beiden Parteien am 30. August 1988 angenommenen Regelungsvorschläge sowie den zusammenfassenden Plan des Generalsekretärs zur Implementierung dieser Vorschläge enthält;
3. fordert die beiden Parteien auf, den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den derzeitigen Vorsitzenden der Organisation der Afrikanischen Einheit bei ihren Bemühungen um eine baldige Regelung der Westsahara-Frage uneingeschränkt zu unterstützen;
4. begrüßt die Absicht des Generalsekretärs, in nächster Zukunft eine technische Mission in das Territorium und in die Nachbarländer zu entsenden und insbesondere damit zu beauftragen, die verwaltungstechnischen Aspekte des zusammenfassenden Plans zu präzisieren und die für die Ausarbeitung eines weiteren Berichts an den Sicherheitsrat erforderlichen Informationen einzuholen;
5. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat möglichst bald einen weiteren detaillierten Bericht über seinen Implementierungsplan vorzulegen, der insbesondere einen Kostenvoranschlag betreffend die Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) enthält, mit der Maßgabe, daß dieser weitere Bericht die Grundlage darstellen soll,

auf welcher der Sicherheitsrat die Schaffung der MINURSO genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Kambodscha

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts. – Resolution 668(1990) vom 20. September 1990

Der Sicherheitsrat,

- überzeugt von der Notwendigkeit, eine baldige, gerechte und dauerhafte friedliche Lösung für den Kambodscha-Konflikt zu finden,
 - feststellend, daß die Internationale Kambodscha-Konferenz von Paris, die vom 30. Juli bis 30. August 1989 getagt hat, Fortschritte bei der Ausarbeitung zahlreicher und vielfältiger Voraussetzungen für die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung gemacht hat,
 - mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den anhaltenden Bemühungen Chinas, Frankreichs, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika, die zu einem Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts geführt haben, der in dem Dokument S/21689 des Sicherheitsrats enthalten ist,
 - sowie mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Bemühungen der Länder des Verbandes Südostasiatischer Nationen und anderer Länder, die an der Förderung der Suche nach einer umfassenden politischen Regelung mitwirken,
 - ferner mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Bemühungen Indonesiens und Frankreichs in ihrer Eigenschaft als Ko-Vorsitzende der Internationalen Kambodscha-Konferenz von Paris sowie aller Teilnehmer an dieser Konferenz, die Wiederherstellung des Friedens in Kambodscha zu erleichtern,
 - feststellend, daß diese Bemühungen darauf abzielen, das kambodschanische Volk in die Lage zu versetzen, sein unveräußerliches Recht auf Selbstbestimmung durch freie und faire, von den Vereinten Nationen organisierte und geleitete Wahlen in einem neutralen politischen Umfeld unter voller Achtung der nationalen Souveränität Kambodschas auszuüben,
1. macht sich den Rahmenplan für eine umfassende politische Regelung des Kambodscha-Konflikts zu eigen und bestärkt China, Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren anhaltenden Bemühungen in dieser Hinsicht;
 2. begrüßt es, daß alle kambodschanischen

Parteien den Rahmenplan in seiner Gesamtheit auf dem informellen Treffen der kambodschanischen Parteien am 10. September 1990 in Jakarta als Grundlage für die Regelung des Kambodscha-Konflikts angenommen und sich ihm verpflichtet haben;

3. begrüßt ferner, daß sich die kambodschanischen Parteien in voller Zusammenarbeit mit allen anderen Teilnehmern an der Internationalen Kambodscha-Konferenz von Paris verpflichtet haben, diesen Rahmenplan unter Heranziehung des Instrumentariums der Konferenz zu einer umfassenden politischen Regelung auszuarbeiten;
4. begrüßt insbesondere das von allen kambodschanischen Parteien in Jakarta erzielte Einvernehmen, einen Obersten Nationalrat als einzig legitimes Organ, von dem die Staatsgewalt ausgeht, zu bilden, in dem während der Übergangsperiode die Unabhängigkeit, nationale Souveränität und Einheit Kambodschas verkörpert ist;
5. bittet nachdrücklich die Mitglieder des Obersten Nationalrats, in voller Übereinstimmung mit dem Rahmenplan den Vorsitzenden des Rates so bald wie möglich zu wählen, um das in Ziffer 4 erwähnte Einvernehmen in die Tat umzusetzen;
6. stellt fest, daß der Oberste Nationalrat somit Kambodscha nach außen vertreten wird und daß es ihm obliegt, seine Vertreter zu benennen, die den Sitz Kambodschas in den Vereinten Nationen, in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in anderen internationalen Institutionen und internationalen Konferenzen einnehmen werden;
7. bittet nachdrücklich alle Konfliktparteien, größte Zurückhaltung zu üben, um das friedliche Klima zu schaffen, das notwendig ist, um die Herbeiführung und Verwirklichung einer umfassenden politischen Regelung zu erleichtern;
8. fordert die Ko-Vorsitzenden der Internationalen Kambodscha-Konferenz von Paris auf, ihre Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die Konferenz wieder einzuberufen, deren Aufgabe es sein wird, die umfassende politische Regelung auszuarbeiten und zu verabschieden und einen detaillierten Durchführungsplan in Übereinstimmung mit diesem Rahmenplan aufzustellen;
9. bittet nachdrücklich den Obersten Nationalrat, alle Kambodschaner sowie alle Konfliktparteien, an diesem Prozeß voll mitzuwirken;
10. ermutigt den Generalsekretär, im Kontext der Vorbereitungen für die Wiederberufung der Internationalen Kambodscha-Konferenz von Paris und auf der Grundlage dieser Resolution die vorbereitenden Untersuchungen zur Beurteilung der finanziellen Auswirkungen, des Zeitplans und anderer Gesichtspunkte, die für die Rolle der Vereinten Nationen von Belang sind, fortzusetzen;
11. fordert alle Staaten auf, die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung, wie sie in dem erwähnten Rahmenplan umrissen ist, zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Zentralamerika

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Weiterer Einsatz der Beobachtergruppe in Zentralamerika. – Resolution 675(1990) vom 5. November 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 637(1989) vom 27. Juli 1989 und 644(1989) vom 7. November 1989 sowie auf die in seinem Namen vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 7. November 1989 abgegebene Erklärung,
- 1. billigt den in Dokument S/21909 enthaltenen Bericht des Generalsekretärs;
- 2. beschließt, unter Berücksichtigung des in Dokument S/21909 enthaltenen Berichts des Generalsekretärs sowie der Notwendigkeit, in dieser Zeit des zunehmenden Bedarfs an Mitteln für die Friedenssicherung die Ausgaben auch weiterhin sorgfältig zu überwachen, das Mandat der ihm unterstehenden Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika, wie es in Resolution 644(1989) festgelegt ist, um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis 7. Mai 1991, zu verlängern;
- 3. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die weitere Entwicklung voll unterrichtet zu halten und vor Ablauf des neuen Mandatszeitraums über sämtliche Aspekte des Einsatzes der Beobachtergruppe Bericht zu erstatten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Treuhanderschaft

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Außerkrafttreten des Treuhandabkommens für drei der vier Gebietskörperschaften des Treuhandgebiets Pazifikinseln. – Resolution 683(1990) vom 22. Dezember 1990

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf Kapitel XII der Charta der Vereinten Nationen, durch das ein internationales Treuhandsystem errichtet wurde,
- im Bewußtsein der ihm mit Artikel 83 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Verantwortung in bezug auf strategische Zonen,
- unter Hinweis auf seine Resolution 21(1947) vom 2. April 1947, mit der er das Treuhandabkommen für die ehemaligen Japanischen Mandatsinseln billigte, die seitdem als das Treuhandgebiet Pazifikinseln bezeichnet werden,
- in Anbetracht dessen, daß mit dem Treuhandabkommen die Vereinigten Staaten von Amerika zur Verwaltungsmacht des Treuhandgebiets bestellt wurden,
- eingedenk dessen, daß der Artikel 6 des Treuhandabkommens in Übereinstimmung mit dem Artikel 76 der Charta die Verwaltungsmacht unter anderem verpflichtete, die Entwicklung der Einwohner

des Treuhandgebiets zur Selbstregierung oder Unabhängigkeit so zu fördern, wie es den besonderen Verhältnissen des Treuhandgebiets und seiner Bevölkerung sowie deren frei geäußerten Wünschen entspricht,

- in Kenntnis dessen, daß mit diesem Ziel 1969 Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und Vertretern des Treuhandgebiets begannen, die im Fall der Föderierten Staaten von Mikronesien und der Marshallinseln zum Abschluß eines Vertrages über die freie Assoziation und im Fall der Nördlichen Marianen zum Abschluß eines Commonwealth-Pakts führten,
- davon überzeugt, daß die Völker der Föderierten Staaten von Mikronesien, der Marshallinseln und der Nördlichen Marianen mit der Billigung ihrer jeweiligen neuen Statusabkommen durch Volksabstimmungen, die von Besuchsdelegationen des Treuhandrats beobachtet wurden, ihr Recht auf Selbstbestimmung frei ausgeübt haben und daß in Ergänzung zu diesen Volksabstimmungen die ordnungsgemäß konstituierten gesetzgebenden Organe dieser Gebietskörperschaften Resolutionen zur Billigung der jeweiligen neuen Statusabkommen verabschiedet und so frei ihren Wunsch zum Ausdruck gebracht haben, den Status dieser Gebietskörperschaften als Bestandteil des Treuhandgebiets zu beenden,
- in der Hoffnung, daß das Volk von Palau zu gegebener Zeit in der Lage sein wird, den Prozeß der freien Ausübung seines Selbstbestimmungsrechts abzuschließen,
- in Kenntnisnahme der Resolution 2183 (LIII) des Treuhandrats vom 28. Mai 1986 und späterer Berichte des Treuhandrats an den Sicherheitsrat,

> stellt fest, daß angesichts des Inkrafttretens der neuen Statusabkommen für die Föderierten Staaten von Mikronesien, die Marshallinseln und die Nördlichen Marianen die Ziele des Treuhandabkommens voll erreicht wurden und daß das Treuhandabkommen für diese Gebietskörperschaften außer Kraft tritt.

Abstimmungsergebnis: +14; -1 : Kuba; =0.

Völkerrechtsdekade

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen. – Resolution 44/23 vom 17. November 1989

Die Generalversammlung,

- in Anerkennung der Tatsache, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

- unter Hinweis auf die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und die Erklärung von Manila über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten,
- in Anerkennung der Rolle, die die Vereinten Nationen dabei spielen, eine größere Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern und die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,
- überzeugt von der Notwendigkeit, den Primat von Recht und Gesetz in den internationalen Beziehungen zu festigen,
- die Notwendigkeit betonend, die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein besseres Verständnis des Völkerrechts zu fördern,
- feststellend, daß in der letzten Dekade des zwanzigsten Jahrhunderts wichtige Jahrestage begangen werden, die mit der Verabschiedung völkerrechtlicher Dokumente zusammenhängen, wie etwa der hundertste Jahrestag der ersten Internationalen Friedenskonferenz 1899 in Den Haag, auf der das Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle verabschiedet und der Ständige Schiedshof geschaffen wurde, der fünfzigste Jahrestag der Unterzeichnung der Charta der Vereinten Nationen und der fünfundzwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

1. erklärt den Zeitraum 1990–1999 zur Völkerrechtsdekade der Vereinten Nationen;
2. ist der Auffassung, daß die Dekade unter anderem folgende Hauptziele haben sollte:
 - a) die Akzeptanz und Achtung der völkerrechtlichen Grundsätze zu fördern;
 - b) Mittel und Methoden für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Staaten zu fördern, einschließlich der Inanspruchnahme und der uneingeschränkten Achtung des Internationalen Gerichtshofs;
 - c) die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen;
 - d) die Lehre, das Studium, die Verbreitung und ein besseres Verständnis des Völkerrechts anzuregen;
3. ersucht den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der entsprechenden internationalen Gremien sowie der auf diesem Gebiet tätigen nichtstaatlichen Organisationen zum Programm für die Dekade und zu geeigneten Maßnahmen einzuholen, so auch zu der Möglichkeit, am Ende der Dekade eine dritte internationale Friedenskonferenz oder eine andere geeignete internationale Konferenz abzuhalten, und der Versammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung darüber einen Bericht vorzulegen;
4. beschließt, diese Frage auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zu behandeln, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Empfehlungen für die Dekade auszuarbeiten;
5. beschließt außerdem die Aufnahme des Punktes 'Völkerrechtsdekade der Vereinten

Nationen in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundvierzigsten Tagung.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Internationales Jahr der Familie

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Internationales Jahr der Familie. – Resolution 44/82 vom 8. Dezember 1989

Die Generalversammlung,

- geleitet von der Entschlossenheit der Völker der Vereinten Nationen, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern, um jenen Zustand der Stabilität und Wohlfahrt herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche Beziehungen herrschen,
- sowie geleitet von den einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und der Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet, denen zufolge die Familie den größtmöglichen Schutz und Beistand genießen soll,
- eingedenk ihrer Resolution 42/49 vom 30. November 1987 und der Resolutionen 1988/46 vom 27. Mai 1988 und 1989/71 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Mai 1989 mit dem Titel „Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit“,
- sowie eingedenk der Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau und daran erinnernd, daß sie mit ihrer Resolution 42/125 vom 7. Dezember 1987 die Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft gebilligt hat, in denen gefordert wird, daß der Familie in der Sozialpolitik größere Aufmerksamkeit geschenkt wird,
- in Anerkennung der Bemühungen, welche die Regierungen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene unternehmen, um konkrete Programme betreffend die Familie durchzuführen, in denen die Vereinten Nationen eine wichtige Rolle spielen können, und um das Bewußtsein der Öffentlichkeit zu schärfen, eine bessere Verständigung herbeizuführen und eine Politik zu fördern, mit der die Situation und das Wohl der Familie verbessert werden,
- unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/134 vom 7. Dezember 1987 und 43/135 vom 8. Dezember 1988 über die Notwendigkeit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit beim Schutz und Beistand für die Familie, wie auch unter Hinweis auf die Resolutionen 1983/23 vom 26. Mai 1983 und 1985/29 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 29. Mai 1985 sowie Kenntnis nehmend von der Ratsresolution 1989/54 vom 24. Mai 1989,
- unter Berücksichtigung ihres Beschlusses 35/424 vom 5. Dezember 1980 und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über Richtlinien für internationale Jahre und Jahrestage,

– mit Interesse und Genugtuung Kenntnis nehmend von dem gemäß ihrer Resolution 43/135 erstellten Bericht des Generalsekretärs,

1. erklärt 1994 zum Internationalen Jahr der Familie;
2. beschließt, daß sich die Hauptaktivitäten zur Begehung des Jahres auf die lokale, regionale und nationale Ebene konzentrieren und von den Vereinten Nationen und ihrem System von Organisationen unterstützt werden sollten, mit dem Ziel, bei den Regierungen, den politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit das Verständnis der Familie als natürlicher Grundeinheit der Gesellschaft zu schärfen;
3. billigt die wesentlichen Empfehlungen, Zielsetzungen und Grundsätze zur Begehung des Jahres, die im Rahmenkonzept für ein mögliches Programm für das Jahr enthalten sind;
4. bittet alle Regierungen, Sonderorganisationen und die jeweiligen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen wie auch interessierte nationale Organisationen, bei der Vorbereitung und der Begehung des Jahres größtmögliche Anstrengungen zu unternehmen und mit dem Generalsekretär zusammenzuarbeiten, um die Zielsetzungen des Jahres zu erreichen;
5. ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage seines Berichts und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den jeweiligen Sonderorganisationen und interessierten zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Programmwurf für die Vorbereitung und die Begehung des Jahres auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung einen Sachstandsbericht dazu vorzulegen;
6. ersucht den Generalsekretär außerdem, auf dem Weg über alle ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien konkrete Maßnahmen zu treffen, um die Tätigkeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Familienfragen einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen und die Verbreitung von Informationen zu diesem Thema zu verstärken;
7. bestimmt die Kommission für soziale Entwicklung zum Vorbereitungsorgan und den Wirtschafts- und Sozialrat zum Koordinierungsorgan für das Internationale Jahr der Familie;
8. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfundvierzigsten Tagung unter einem Tagesordnungspunkt mit dem Titel „Internationales Jahr der Familie“ zu behandeln.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Namibia

GENERALVERSAMMLUNG – Gegenstand: Namibiafrage (hier: Auflösung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen). – Resolution 44/243A vom 11. September 1990

Die Generalversammlung,

- unter Hinweis auf ihre Resolution 2248 (S-V) vom 19. Mai 1967, mit der sie beschloß, einen Rat der Vereinten Nationen für Südwestafrika als rechtmäßige Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit zu schaffen,
 - sowie unter Hinweis auf ihre Resolution S-18/1 vom 23. April 1990, mit der sie die Republik Namibia als Mitglied in die Vereinten Nationen aufnahm,
 - Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen vom 9. bis 11. April 1990 in Windhuk abgehaltenen außerordentlichen Plenarsitzungen verabschiedet hat und mit der der Rat beschlossen hat, der Generalversammlung seine eigene Auflösung zu empfehlen, da Namibia seine Freiheit und Unabhängigkeit erlangt hat,
 - sowie Kenntnis nehmend von dem vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen auf seinen außerordentlichen Plenarsitzungen gefaßten Beschluß, im Einvernehmen mit der Regierung der Republik Namibia unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um die reibungslose Übergabe seiner einschlägigen Programme und Aktivitäten an die Regierung Namibias zu koordinieren,
 - ferner Kenntnis nehmend von dem Beschluß des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, womit das Büro des Namibia-Bbeauftragten der Vereinten Nationen und das Namibia-Institut der Vereinten Nationen ersucht werden, in Namibia ein Seminar über Programmplanung für den nationalen Wiederaufbau und die Entwicklung Namibias zu veranstalten,
1. spricht dem Namibia-Rat der Vereinten Nationen als der rechtmäßigen Verwaltungsbehörde des Territoriums bis zu dessen Unabhängigkeit ihre Anerkennung aus für die Erfüllung der ihm von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 2248 (S-V) übertragenen wichtigen Aufgaben sowie für die unermüdlichen Anstrengungen, die er unternommen hat, um sicherzustellen, daß das namibische Volk die Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit erlangt;
 2. beschließt hiermit die Auflösung des Namibia-Rats der Vereinten Nationen, da dieser das wichtige Mandat erfüllt hat, das ihm mit der das Territorium betreffenden Resolution 2248(S-V) von der Generalversammlung übertragen worden war;
 3. ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Durchführung der vom Namibia-Rat der Vereinten Nationen für das Jahr 1990 genehmigten Programmaktivitäten gemäß Anlage I dieser Resolutionen (Resolution 44/243B und Anlagen hier nicht abgedruckt. Anmerkung der Redaktion) abgeschlossen werden kann;
 4. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit der Regierung Namibias unverzüglich Vorkehrungen zu treffen, um die Übergabe der Programme, Aktivitäten und Vermögenswerte des Namibia-Rats der Vereinten Nationen an die Regierung Namibias zu koordinieren, wozu auch die Archivsammlungen gehören, die unter anderem die wichtigsten Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen zur Namibiafrage und andere einschlägige Dokumente und den offiziellen Schriftverkehr sowie insbesondere auch die Dokumente

betreffend die Durchführung der Verordnung Nr.1 zum Schutz der natürlichen Ressourcen Namibias sowie betreffend den Beitritt Namibias zu internationalen Übereinkünften und seine Vertretung in den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und in den zwischenstaatlichen Organisationen enthalten;

5. ersucht den Generalsekretär, in Anerkennung der einzigartigen und unmittelbaren Verantwortung, die die Vereinten Nationen für Namibia vor seiner Unabhängigkeit übernommen haben, dafür zu sorgen, daß die Vereinten Nationen beim Wiederauf-

bau und bei der Entwicklung des gerade unabhängig gewordenen Staates Namibia durch die Bereitstellung der für die Durchführung derartiger Hilfsprogramme erforderlichen Mittel und Sekretariatsbediensteten auch weiterhin eine Rolle spielen;

6. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Regierung Namibias auf deren Ersuchen bei der Durchführung einer umfassenden Volkszählung zu helfen, damit genaue demographische und sonstige relevante sozioökonomische Statistiken über Namibia erstellt werden können;

7. ersucht den Generalsekretär ferner, die an-

derweitige Verwendung der Mitarbeiter des Büros des Namibia-Beauftragten der Vereinten Nationen innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen und bei anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mit Vorrang zu prüfen.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente aus dem Englischen: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen

Das UN-System auf einen Blick

Die Einrichtungen des Verbandes der Vereinten Nationen jeweils in der Reihenfolge ihrer Einbeziehung

Hauptorganisation

UN (United Nations): Vereinte Nationen

Sonderorganisationen

ILO (International Labour Organisation): Internationale Arbeitsorganisation · **FAO** (Food and Agriculture Organization of the United Nations): Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen · **UNESCO** (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization): Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur · **ICAO** (International Civil Aviation Organization): Internationale Zivilluftfahrt-Organisation · Weltbankgruppe: **IBRD** (International Bank for Reconstruction and Development): Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), **IFC** (International Finance Corporation): Internationale Finanz-Corporation, **IDA** (International Development Association): Internationale Entwicklungsorganisation · **IMF** (International Monetary Fund): Internationaler Währungsfonds · **UPU** (Universal Postal Union): Weltpostverein · **WHO** (World Health Organization): Weltgesundheitsorganisation · **ITU** (International Telecommunication Union): Internationale Fernmeldeunion · **WMO** (World Meteorological Organization): Weltorganisation für Meteorologie · **IMO** (International Maritime Organization): Internationale Seeschiffahrts-Organisation · **WIPO** (World Intellectual Property Organization): Weltorganisation für geistiges Eigentum · **IFAD** (International Fund for Agricultural Development): Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung · **UNIDO** (United Nations Industrial Development Organization): Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung

Autonome Organisationen innerhalb des Verbandes

GATT (General Agreement on Tariffs and Trade): Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen · **IAEA** (International Atomic Energy Agency): Internationale Atomenergie-Organisation

Spezialorgane

mit direkter Berichterstattung an die Generalversammlung:
UNRWA (United Nations Relief and

Works Agency for Palestine Refugees in the Near East): Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten · **UNITAR** (United Nations Institute for Training and Research): Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen

mit Berichterstattung an die Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat:

UNICEF (United Nations Children's Fund): Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen · **UNHCR** (United Nations High Commissioner for Refugees): Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge · **WFP** (World Food Programme): Welternährungsprogramm · **UNCTAD** (United Nations Conference on Trade and Development): Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen · **UNDP** (United Nations Development Programme): Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen · **UNFPA** (United Nations Population Fund): Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen · **UNV** (United Nations Volunteers Programme): Entwicklungshelferprogramm der Vereinten Nationen · **UNU** (United Nations University): Universität der Vereinten Nationen · **UNEP** (United Nations Environment Programme): Umweltprogramm der Vereinten Nationen · **WFC** (World Food Council): Welternährungsrat · **UNCHS (Habitat)** (United Nations Centre for Human Settlements): Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen · **INSTRAW** (International Research and Training Institute for the Advancement of Women): Internationales Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau

Regionalkommissionen

ECE (Economic Commission for Europe): Wirtschaftskommission für Europa · **ESCAP** (Economic and Social Commission for Asia and the Pacific): Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik · **ECLAC** (Economic Commission for Latin America and the Caribbean): Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik · **ECA** (Economic Commission for Africa): Wirtschaftskommission für Afrika · **ESCWA** (Economic

and Social Commission for Western Asia): Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien

Menschenrechtsgremien

CERD (Committee on the Elimination of Racial Discrimination): Ausschuß für die Beseitigung der rassischen Diskriminierung · **CCPR** (Human Rights Committee (under the International Covenant on Civil and Political Rights)): Menschenrechtsausschuß (unter dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte) · **CEDAW** (Committee on the Elimination of Discrimination against Women): Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau · **CESCR** (Committee on Economic, Social and Cultural Rights): Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte · **CAT** (Committee against Torture): Ausschuß gegen Folter · **CAAS** (Commission against Apartheid in Sports): Kommission gegen Apartheid im Sport

Friedenssichernde Operationen

UNMOGIP (United Nations Military Observer Group in India and Pakistan): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Indien und Pakistan · **UNTSO** (United Nations Truce Supervision Organization): Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands (in Palästina) · **UNFICYP** (United Nations Peace-keeping Force in Cyprus): Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern · **UNDOF** (United Nations Disengagement Observer Force): Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (zwischen Israel und Syrien) · **UNIFIL** (United Nations Interim Force in Lebanon): Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon · **UNIMOG** (United Nations Iran-Iraq Military Observer Group): Militärische Beobachtergruppe der Vereinten Nationen für Irak und Iran · **UNAVEM** (United Nations Angola Verification Mission): Verifikationsmission der Vereinten Nationen für Angola · **ONUSCA** (Observadores de las Naciones Unidas en Centroamérica): Beobachtergruppe der Vereinten Nationen in Zentralamerika